



BISTUM
TRIER

Verordnungen und Bekanntmachungen - Freitag, 1. August 2003 - Jahrgang: 147 - Artikel:
131

Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz im Bereich des Bistums Trier

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung¹ gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier im Lande Rheinland-Pfalz.

(2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz:

1. Privates St.-Josefs-Gymnasium Biesdorf der Stiftung St.-Josefs-Gymnasium e.V., Biesdorf
2. UNESCO-Projektschule im Bernardshof Mayen der Betriebsführungsgesellschaft des Kath. Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e. V. Köln
3. Private Sonderschule im Herz-Jesu-Haus Kühr der Kührer Fürsorge GmbH, Niederfell
4. Priv. staatl. anerkanntes Gymnasium der Franziskanerinnen Insel Nonnenwerth, Remagen
5. Nikolaus-von-Weis-Gymnasium, privates staatlich anerkanntes Gymnasium der St. Dominikus Schulen gGmbH, Speyer
6. Nikolaus-von-Weis-Internatshauptschule, private staatlich anerkannte Internatshauptschule in Ganztagsform der St. Dominikus Schulen gGmbH, Speyer
7. Realschule St. Katharina, private staatlich anerkannte Realschule der St. Dominikus Schulen gGmbH, Landstuhl
8. Heim-, Grund- und Hauptschule Propstei St. Josef Taben-Rodt, des Vereins der Norddeutschen Pallottiner Limburg
9. „Valdocco-Schule“ Don Bosco Helenenberg, Welschbillig, der Norddt. Provinz der Salesianer Don Boscos, Köln

1. Abschnitt: Schüler und Eltern²

§ 2

Rechte und Pflichten des Schülers

(1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.

(2) Daher erwartet die Schule, dass der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier vom 4. September 1980, KA 1980 Nr. 186, in der Fassung vom 19. November 1996, KA 1997 Nr. 46) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.

(3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.

(4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

(5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3

Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 4

Schulische Erhebungen

Schulische Erhebungen sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

§ 5

Zusammenwirken von Eltern und Schule

(1) Eltern und Schule wirken nach Maßgabe der in der Grundordnung niedergelegten Grundsätze und der Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz im Bereich des Bistums Trier (Mitwirkungsordnung) vom 30. Mai 1996 (KA 1996 Nr. 141) in ihrer jeweils gültigen Fassung zusammen.

(2) Das Zusammenwirken von Eltern und Schule soll alle Bereiche der Erziehung und des Unterrichts umfassen. Daraus ergeben sich u. a. Schullaufbahnberatung, Auskünfte zum Leistungsstand, Unterrichtung bei absinkenden Leistungen des Schülers, Darlegung von Bewertungsmaßstäben, Recht der Einsicht in die für die Schule geltenden Regelungen.

(3) Der Grundsatz des Zusammenwirkens gilt uneingeschränkt auch für Eltern volljähriger Schüler.

2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im Übrigen gilt für die Aufnahme die Aufnahmeordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier vom 31. Juli 1981 in ihrer jeweils geltenden Fassung

§ 7

Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
2. durch Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schüler in eine entsprechende öffentliche Schule im Lande Rheinland-Pfalz nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen, und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

3. Abschnitt: Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel und freiwilliges 10. Schuljahr an der Hauptschule

§ 8

Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel und freiwilliges 10. Schuljahr an der Hauptschule

(1) Für die Orientierungsstufe, den Schullaufbahnwechsel und das freiwillige 10. Schuljahr gelten die für die entsprechenden staatlichen Schulen verbindlichen Regelungen.

(2) Unabhängig von staatlichen Genehmigungserfordernissen bedürfen abweichende Regelungen in jedem Falle der Genehmigung des Schulträgers.

4. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht

§ 9

Unterrichtszeiten

(1) Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.

(2) Regelungen für unterrichtsfreie Tage, für den letzten Unterrichtstag vor den Ferien, für die vorzeitige Entlassung von Schülern, die eine berufliche Tätigkeit beginnen, sowie für den Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sollen denen der entsprechenden öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 10

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

In Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein Schüler kann vom Besuch eines Wahlfachs ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen unter „ausreichend“ liegen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.

§ 11

Schulversäumnisse

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, zu unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

(2) Ist der Schule bekannt, dass ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtes Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 12

Beurlaubungen

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer; bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

§ 13

Befreiung vom Sportunterricht

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dieses erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 14

Religionsunterricht

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule (§ 3 der Grundordnung).

(2) Der Schüler nimmt am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teil. In der gymnasialen Oberstufe sind Ausnahmen zulässig.

5. Abschnitt: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 15

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind. Auf § 28 Abs. 11 der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wird hingewiesen.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozess. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler verschieden sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zu Grunde zu legen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

§ 16

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben sollen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden und deren Inhalte beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 17

Klassen- und Kursarbeiten; schriftliche Überprüfung

(1) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Faches sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der letzten Unterrichtseinheit, längstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten fünf Wochen. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, sind solche schriftlichen Überprüfungen nicht zulässig.

(3) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinander folgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(4) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(6) Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden in der Regel eine Woche vorher bekannt gegeben.

(7) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

(8) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen.

§ 17a

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen an Grundschulen

(1) In den Klassenstufen 1 und 2 werden nur schriftliche Überprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht geschrieben.

(2) In den Klassenstufen 3 und 4 werden Klassenarbeiten nur in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Sie sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Ihre Anzahl beträgt je Schuljahr im Fach Deutsch sechs bis acht Arbeiten aus dem Aufgabenfeld „Schriftliches Gestalten“ und zehn bis zwölf Diktate, im Fach Mathematik sechs bis acht Arbeiten. Die Entscheidung über die Anzahl der Klassenarbeiten trifft der Lehrer im Benehmen mit dem Schulleiter. Er unterrichtet darüber die Eltern.

(3) Die Aufgabenstellung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen soll aus dem Unterricht erwachsen, keine künstlichen oder gehäuften Schwierigkeiten enthalten und nach Umfang und Anforderung das Leistungsvermögen der Klasse beachten. Schriftliche Überprüfungen dürfen sich nur auf die Inhalte der laufenden Unterrichtseinheit erstrecken. Die Zeit für eine Klassenarbeit soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten; schriftliche Überprüfungen sollen nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Mehr als zwei Klassenarbeiten oder schriftliche Überprüfungen dürfen innerhalb von sechs Kalendertagen nicht geschrieben werden. Die Termine der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens einen Tag vorher bekannt gegeben. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf eine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung nicht gefordert werden.

(6) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit oder schriftlichen Überprüfung und der nächsten in demselben Fach oder fachlichen Teilbereich muss mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(7) Die Rückgabe einer Klassenarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

§ 17b

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen an Sonderschulen

(1) Anzahl und Anforderungen der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen richten sich nach den individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler. Leistungsnachweise sind entsprechend differenziert zu planen und zu beurteilen.

(2) In der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung werden Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen nicht gefordert.

(3) In den Klassenstufen 1 und 2 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist von Klassenarbeiten abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 können Klassenarbeiten nur in den Fächern Deutsch und Mathematik gefordert werden. Ab der Klassenstufe 5 sind in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten zu schreiben; in den übrigen Fächern werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(4) Für die Bildungsgänge Grundschule, Hauptschule und Realschule gelten die für diese Schularten maßgebenden Bestimmungen.

(5) In den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine individuelle, an dem Schüler orientierte Überprüfung angesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Art, der Schwere und des Umfangs der Beeinträchtigung kann auch mehr als eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf höchstens 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. Die schriftliche Überprüfung darf nicht die überwiegende Grundlage für die Zeugnisnote sein. In Fächern, in denen Klassenarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

(6) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(7) Mehr als insgesamt zwei – in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule drei – Klassenarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinander folgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(8) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit oder eine schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(9) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien dürfen keine Klassenarbeiten oder schriftliche Überprüfungen gefordert werden.

(10) Die Termine der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden in den Klassenstufen 1 bis 4 mindestens einen Tag, in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(11) Die Rückgabe einer Klassenarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung soll innerhalb einer Woche erfolgen.

(12) Zwischen der Rückgabe der benoteten Klassenarbeit und der nächsten Klassenarbeit in demselben Fach oder Lernbereich muss mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit den Schülern die Möglichkeit zur Leistungsverbesserung gegeben ist.

§ 18

Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.

(2) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) An Grundschulen (Klasse 1 und 2) und Sonderschulen (Klasse 1 bis 6) erfolgt die Leistungsbeurteilung in verbaler Form.

(4) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,

Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,

Note 3 = 9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz,

Note 4 = 6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz,

Note 5 = 3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz,

Note 6 = 0 Punkte.

(5) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

§ 19

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

§ 20

Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – der Aufsicht führende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom Aufsicht führenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 21

Mitteilung von Leistungsbeurteilung; Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten. Daher sind die Lehrer zur Mitteilung der Leistungsbeurteilung verpflichtet.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern zu. Eine Auskunftspflicht der Schule über den allgemeinen Leistungsstand des Schülers besteht nicht in den letzten vier Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse.

(3) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für sonstige Leistungsnachweise werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekannt gegeben. Satz 1 gilt nicht für Grundschulen und Sonderschulen.

(4) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können.

(5) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben.

§ 22

Verfahren bei Abstimmungen

Bei den Abstimmungen der Klassen-/Kurskonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Abschnitt: Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

§ 23

Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die Ordnungen für die entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit sie für Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind.

7. Abschnitt: Schulgesundheitspflege

§ 24

Schulärztliche Betreuung

(1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern des minderjährigen Schülers oder dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 25

Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

(1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.

(4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern, mitzuteilen.

§ 26

Genussmittel in der Schule

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten.

8. Abschnitt: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

§ 27

Erzieherische Einwirkungen

(1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung niedergelegt

sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

(2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.

(3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 28

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anforderungen.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen.

§ 29

Ordnungsmaßnahmen

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. schriftlicher Tadel durch

a) den Klassenleiter oder den Stammkursleiter,

b) den Schulleiter,

c) die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,

d) die Gesamtkonferenz;

2. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer;

3. Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfestern, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter oder Stammkursleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter;

4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu fünf vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 30

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe d, Ziffer 3, Ziffer 4 und Abs. 2 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

9. Abschnitt: Aufsicht

§ 31

Aufsicht

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden – ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

In den Pausen und Freistunden ist Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

10. Abschnitt: Hausrecht und Hausordnung

§ 32

Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 33

Hausordnung

(1) Der Schulleiter erlässt im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schülermitverantwortung eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der

Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

§ 34

Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

11. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft; zugleich tritt die Ordnung vom 13. Juni 1986 (KA 1987 Nr. 14; HdR Nr. 3420.1) außer Kraft.

Trier, den 14. Juli 2003

Werner Rössel

Bischöflicher Generalvikar

1 Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2 Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst.